

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Wiefelstede und die Kinderbücherei Metjendorf

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - (in der Fassung vom 22.08.1996, Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999, Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - NKAG - (in der Fassung vom 11.02.1992, Nds. GVBl. S. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997, Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 17. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei Wiefelstede und die Kinderbücherei Metjendorf sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wiefelstede.
2. Jede Person ist berechtigt, die Büchereien im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Für die Benutzung der Büchereien ist eine Jahresgebühr bzw. für auswärtige Gäste eine 2-Monats-Gebühr zu entrichten. Neben den in Satz eins genannten Gebühren werden Entgelte für besondere Leistungen, die Ausleihe von CD-ROMs, DVDs und E-Spielen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Büchereien werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

1. Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. (Die Angaben werden nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.)

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person.

2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das siebente Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vor bzw. deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die/Der gesetzliche Vertreterin/Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, den Büchereien Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Für notwendig gewordene Adressermittlungen wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Büchereien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für

• Bücher	8 Öffnungstage
• Kassetten	4 Öffnungstage
• CDs	4 Öffnungstage
• Zeitschriften	4 Öffnungstage
• Spiele	8 Öffnungstage
• CD-ROMs	4 Öffnungstage
• DVDs	2 Öffnungstage
• E-Spiele	2 Öffnungstage
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag einmalig um die festgesetzte Leihfrist verlängert werden, soweit keine Vorbestellungen vorliegen. Die Verlängerung der Leihfrist von DVDs, CD-ROMs und E-Spielen ist gebührenpflichtig.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
2. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung vornehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können (nach der EDV-Umstellung) über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Die Versäumnisgebühren addieren sich bis zur Rückgabe bzw. Abholung der Medien oder bis zur Anzeige des Verlustes der Medien.
2. Frühestens zwei Wochen nach Verstreichen des Rückgabedatums erfolgt eine erste schriftliche Erinnerung; frühestens drei Wochen nach Verstreichen des Rückgabedatums erfolgt eine zweite schriftliche Erinnerung. Für die schriftliche Erinnerung wird eine Gebühr erhoben.
3. Gibt die Benutzerin/der Benutzer nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung die Medien nicht zurück, erfolgt die Abholung durch eine Beauftragte/einen Beauftragten der Gemeinde. Für die Abholung wird eine Gebühr erhoben.
4. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Spiele sind vor und nach der Ausleihe auf Vollständigkeit zu prüfen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 11 Urheberrecht

Die Benutzerin/Der Benutzer hat die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
Die Bücherei oder die Gemeinde Wiefelstede haften nicht bei Verstößen gegen das Urheberrecht.

§ 12 Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird eine Gebühr erhoben.
3. Bei kleineren Beschädigungen an Büchern oder CDs, CD-ROMs, DVDs, E-Spielen, Kassettenhüllen oder Spielen kann ein pauschaler Kostenersatz verlangt werden.
4. Im Falle des Verlustes oder der erheblichen Beschädigung von Medien kann die Benutzerin/der Benutzer binnen vier Wochen nach Anzeige des Verlustes bzw. der Beschädigung selbst für Ersatz sorgen. Die Bücherei ist von der Absicht hierzu im Zuge der Anzeige zu unterrichten.
Erfolgt eine Ersatzbeschaffung nicht oder nicht rechtzeitig, ist für die Ersatzbeschaffung durch die Bücherei zusätzlich eine Gebühr zu entrichten.

§ 13 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
5. Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bücherei wahr oder das mit ihrer/seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen oder die einer Zahlungsaufforderung trotz zweimaliger Mahnung durch die Gemeindekasse nicht nachkommen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 15
Internetnutzung

Die Bücherei ist berechtigt, für die Nutzung eines öffentlichen Internetzuganges von der Benutzerin/dem Benutzer oder deren/dessen gesetzlicher/gesetzlichem Vertreterin/Vertreter eine Verpflichtungserklärung zu verlangen, die die Nutzung des Internetzuganges regelt.

§ 16
Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Bücherei in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19. August 1991 außer Kraft.

Wiefelstede, 17. Oktober 2000

- Änderungen eingearbeitet -

G. Hellmers
Bürgermeister

Völkers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung siehe Amtsblatt Weser-Ems vom 03.11.2000, S. 968

1. Änderung v. 25.06.2001 (ab 01.01.2002) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 27 v. 06.07.2001, S. 575
2. Änderung v. 16.12.2002 (ab 01.01.2003) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 1 v. 03.01.2003, S. 64
3. Änderung v. 13.12.2004 (ab 01.01.2005) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 52 v. 24.12.2004, S. 1363
4. Änderung v. 21.12.2009 (ab 01.01.2010) s. Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 10 v. 26.03.2010, S. 41

Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Wiefelstede und die Kinderbücherei Metjendorf

Gebühren und Auslagenersatz für das Büchereiwesen der Gemeinde Wiefelstede
(§ 1 der Benutzungsordnung):

1. Für den Leserausweis wird eine Jahresgebühr erhoben, die bei der erstmaligen Ausstellung des Ausweises bzw. bei der Verlängerung des Ausweises fällig wird. Diese beträgt	
- für Erwachsene	10,00 €
.....	0,00 €
- für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr	
Von Gästen (Urlaubern, Kurgästen etc.) wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Bücherei (2 Monate gültig) gehoben. Diese beträgt	2,00 €
2. Ersatzausstellung des Leserausweises	
- für Erwachsene	2,50 €
- für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr	1,50 €
3. Ausleihgebühr	
- pro CD-ROM (4 Öffnungstage)	1,50 €
- pro DVD (2 Öffnungstage)	1,50 €
- pro E-Spiel (2 Öffnungstage)	2,00 €
4. Adressermittlung	1,50 €
5. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium (außer CD-ROM und DVD) pro überschrittenem Öffnungstag	0,50 €
6. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist	
- pro CD-ROM und überschrittenem Öffnungstag	0,50 €
- pro DVD und überschrittenem Öffnungstag	1,00 €
- pro E-Spiel und überschrittenem Öffnungstag	1,50 €
7. Gebühr je Erinnerungsschreiben und Erinnerungsschreiben für nicht gezahlte Gebühren (inkl. Porto)	1,00 €
8. Kostenersatz, pauschal	
- bei kleineren Schäden an Büchern	1,00 €
- bei Beschädigung oder Verlust von CD-, CD-ROM-, DVD-, E-Spiel- oder Kassettenhüllen	1,00 €
- Verlust von Spielteilen je nach Aufwand bis zu	5,00 €
9. Einarbeitung eines Ersatzexemplars, eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums je nach Größe	0,50 bis 1,50 €
10. Gebühr für die Ersatzbeschaffung durch die Bücherei	5,00 €

11. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten, je geschriebenen Auftrag und Botengang	7,50 €
12. Vorbestellung von Medien	0,50 €
13. Bestellgebühr je Fernleihschein Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.	1,50 €
14. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften	
a) DIN-A4-Kopien je Seite	0,10 €
b) DIN-A3-Kopien je Seite	0,20 €
.....	
15. Nutzung des Internetzugangs pro angefangene 15 Minuten	Keine Gebühr für den Ver- suchszeitraum (01.01.2010 – 31.12.2010)
16. Ausdruck von Dokumenten aus dem Internet je Seite (s/w-Druck)	0,10 €

Stand: 01.01.2010